

AZ: IV 61/60 de-sta

**Drucksache Nr.: 1082/2003/DS**

=====

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Hauptausschuss	14.11.2006	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	16.11.2006	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	28.11.2006	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

OBM / Erster Stadtrat

**Verhandlungsgegenstand:**

**Erlass der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, den Umbau und die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) von 1997**

**A n t r a g :**

Der beigefügten 3. Änderungssatzung zur Straßenbaubeitragssatzung von 1997 wird zugestimmt.

**B e g r ü n d u n g :**

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind die Gemeinden verpflichtet, für Erneuerungs-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Straßen von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke Beiträge zu erheben. Dies schließt nach der geltenden Rechtsprechung auch land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke zwingend mit ein.

Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke sind jedoch nicht mit ihrer vollen, sondern nur mit einer um einen entsprechenden Faktor reduzierten Größe in die Beitragsberechnung einzustellen. Grund hierfür ist, dass von diesen Grundstücken eine wesentlich geringere Inanspruchnahme der Straße erfolgt als von bebauten Grundstücken, was im Rahmen der Beitragsgerechtigkeit zu berücksichtigen ist. Gemäß der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Neumünster vom 07.11.1997 beträgt dieser Faktor 0,2. Diesen Wert hat das Verwaltungsgericht Schleswig nun in einem anhängigen Rechtsstreit als zu hoch erachtet.

Um die vom Grundsatz her rechtmäßige und von der Rechtsprechung vorgeschriebene Heranziehung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen auch formal-rechtlich abzusichern, ist eine rückwirkende Herabsetzung des Faktors für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke notwendig.

Für die neue Straßenbaubeitragssatzung, die die Ratsversammlung am 16. / 17.05.2006 beschlossen hat, wurde der Faktor für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit 0,03 neu ermittelt. Dieser Wert ist auch für die jüngere Vergangenheit als zutreffend und angemessen anzusehen. Er wird daher auf die alte Satzung vom 07.11.1997 übertragen. Diese Satzung ist noch auf alle beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen, die vor dem 01.06.2006 abgeschlossen waren, anzuwenden.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist der beiliegende Änderungssatzungsentwurf abgefasst worden.

Im Auftrag

Unterlehberg  
Oberbürgermeister

Arend  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

- Satzungsentwurf